

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/6086 –**

### **Bundesdeutscher Umgang mit „erased people“ aus Slowenien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einer „urgent action“ setzte sich amnesty international am 11. November 2005 dafür ein, die drohende Abschiebung der Familie B. von Slowenien nach Deutschland und von dort weiter nach Kosovo zu verhindern (UA-Nr: UA-287/2005, AI-Index: EUR 68/003/2005). Am 1. Februar 2007 wurden Herr A. B., seine Frau und deren vier minderjährige Kinder dessen ungeachtet zwangsweise von Slowenien nach Deutschland verbracht. Im Kosovo drohen den Betroffenen, die Minderheitenangehörige sind (Roma bzw. Ashkali/„Ägypter“), erhebliche Gefahren.

A. B. wurde im früheren Jugoslawien geboren, im Kosovo. Zwischen 1987 und 1992 verfügte er über ein Dauerwohnrecht im heutigen Slowenien. Im Jahr 1992 gehörte er zu einer Gruppe von etwa 18 305 Personen, deren Namen aus dem Einwohnerregister gestrichen wurden („erased people“) und denen dadurch das Dauerwohnrecht und der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung in Slowenien entzogen wurde. 1993 wurde Herr B. ohne Angabe von Gründen von Slowenien nach Albanien abgeschoben. Die albanischen Behörden schickten ihn zurück. Daraufhin zog A. B. nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Hier lernte er seine spätere Ehefrau kennen, die gemeinsamen vier Kinder sind alle nach 1997 in Deutschland geboren. Der Asylantrag wurde abgelehnt, 2005 erhielt Herr B. den Bescheid, er werde in den Kosovo abgeschoben. Daraufhin kehrte er 2005 „freiwillig“ mit seiner Familie nach Slowenien zurück, um der Abschiebung in den Kosovo zu entgehen.

Viele der aus dem slowenischen Melderegister Gestrichenen leben „illegal“ als „Ausländer“ oder Staatenlose in Slowenien, andere verließen das Land. Im Jahr 1999 und erneut im April 2003 entschied das Verfassungsgericht Sloweniens, dass die Streichung von Bürgern und Bürgerinnen aus dem Einwohnerregister rechtswidrig sei und wies die slowenischen Behörden an, den Betroffenen wieder ein Dauerwohnrecht zu gewähren. 2003 erließ der slowenische Innenminister rund 4 100 Bescheide, mit denen rückwirkend das Dauerwohnrecht erteilt wurde. Im Juli 2004 stellten die Behörden die Ausstellung dieser Bescheide jedoch ein.

Auch dem Antrag von A. B. auf Feststellung seines Dauerwohnrechts wurde nach seiner Rückkehr aus Deutschland nicht entsprochen. Stattdessen ordnete der Innenminister im Herbst 2005 die „Rückführung“ nach Deutschland an, was jedoch vom Verwaltungsgericht in Ljubljana als rechtswidrig erachtet wurde. Im November 2006 wurde die Familie in ein Internierungslager (Postojna) verbracht und in zweiter Gerichtsinstanz wurde die Abschiebung nach Deutschland von einem slowenischen Gericht dann doch noch genehmigt – eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung wurde eingelegt.

Seit dem 4. Juli 2006 ist unter dem Az. 26828/06 „Makuc & 10 others v. Slovenia“ (Herr B. ist einer der Kläger) eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig, die als eilbedürftig angenommen wurde.

1. Ist der Bundesregierung die in der Vorbemerkung dargelegte Problematik der „erased people“ (aus Slowenien bzw. aus anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien) bekannt, und wenn ja, was kann sie über das in der Vorbemerkung Ausgeführte hinaus berichten?

Die Problematik ist der Bundesregierung bekannt. Die slowenische Regierung betrachtet die in der Kleinen Anfrage als „erased people“ bezeichneten Betroffenen als „Personen, die nach Erklärung der Unabhängigkeit der Republik Slowenien ihre Staatsangehörigkeit und ihren Aufenthaltsstatus nicht geregelt haben“. Die Frist, innerhalb derer die betroffenen Personen entweder die slowenische Staatsangehörigkeit erwerben oder ihren Aufenthaltsstatus regeln konnten, lief bis zum 26. Februar 1992.

Die pauschale und in dieser Form unrichtige Aussage „Im Kosovo drohen den Betroffenen, die Minderheitenangehörige sind (Roma bzw. Ashkali/„Ägypter“), erhebliche Gefahren“, weist die Bundesregierung zurück. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sieht wegen der offensichtlichen Verbesserung der Sicherheitslage im Kosovo mittlerweile (Positionspapier vom Juni 2006) für Minderheitenangehörige der Ashkali und Ägypter keine internationale Schutzbedürftigkeit mehr.

2. Wie ist der behördliche und rechtliche Umgang in Deutschland mit „erased people“ (aus Slowenien bzw. aus anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien), gab es ausländerrechtliche oder politische Sonderregelungen, Absprachen mit den jeweiligen Herkunftsländern, Gerichtsentscheidungen zum Thema, und wenn ja, welche?

Das Bundesministerium des Innern ist zwar für übergreifende Fragen der Migrationspolitik zuständig; das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden jedoch von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Diese Kompetenzverteilung ist in Artikel 83 des Grundgesetzes vorgesehen. Die Bundesregierung hat keine näheren Erkenntnisse zum behördlichen und rechtlichen Umgang der zuständigen Landesbehörden mit dem genannten Personenkreis. Sonderregelungen oder Maßnahmen der genannten Art bzw. Gerichtsentscheidungen sind ihr nicht bekannt.

3. Welche Zahlen oder Schätzungen zur Zahl der Betroffenen, die in Deutschland um Schutz nachgesucht haben oder geduldet wurden, gibt es?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Unter welchen Bedingungen müssen die Betroffenen nach Auffassung der Bundesregierung als staatenlos angesehen werden, und welche Rechte stünden ihnen infolgedessen in Deutschland bzw. in Slowenien oder in anderen Herkunftsländern zu?

Ob die Betroffenen heute staatenlos sind, hängt u. a. davon ab, ob sie im Gefolge des Zerfalls der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien weder die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten noch die irgendeines anderen Staates erworben haben. Ihre Rechte bestimmen sich in diesem Fall nach dem einschlägigen Völkerrecht und den jeweils anwendbaren nationalen Rechtsnormen. Beides sind Fragen, die nur von Fall zu Fall beantwortet werden können.

Die Rechtsstellung von Staatenlosen in Deutschland bestimmt sich nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Die Frage, ob eine Person staatenlos ist, entscheidet die Ausländer- oder Staatsangehörigkeitsbehörde der Länder. Dabei wird von einer Staatenlosigkeit erst dann ausgegangen, wenn diese zweifelsfrei feststeht; andernfalls wird von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit ausgegangen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist der Bundesregierung der in der Vorbemerkung benannte Einzelfall des A. B. und seiner Familie bekannt, und wenn ja, wie bewertet sie diesen?

Der geschilderte Einzelfall ist der Bundesregierung bekannt. Sie äußert sich aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht öffentlich zu konkreten Asylverfahren. Dies gilt hier in besonderem Maße, da die Betroffenen anhand einschlägiger Internetveröffentlichungen unschwer identifiziert werden können.

6. Kann die zweifache Abschiebung des Betroffenen aus Slowenien eine Asyl-Anerkennung, eine Anerkennung nach der GFK, die Gewährung subsidiären Schutzes oder die Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen in Deutschland rechtfertigen (bitte begründen)?

Nein. Jede dieser behördlichen Entscheidungen hat bestimmte rechtliche Voraussetzungen, die insgesamt erfüllt sein müssen, damit eine positive Entscheidung möglich ist.

7. Ist eine Abschiebung der Familie in den Kosovo beabsichtigt, und wenn ja, wie wird dies angesichts der Einzelfallumstände begründet?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Ist es zutreffend, dass die deutsche Botschaft in Ljubljana Ende 2005 durch (italienische) Abgeordnete des Europäischen Parlaments auf den Fall des A. B. aufmerksam gemacht und auf seine drohende Abschiebung nach Deutschland hingewiesen wurde?

Wenn ja, was veranlasste die Deutsche Botschaft bzw. was taten andere deutsche Behörden aufgrund dieser Information?

Nein. Die deutsche Botschaft in Ljubljana wurde weder von offizieller slowenischer Seite noch seitens des Europäischen Parlaments in der betreffenden Angelegenheit befasst.

9. Mit welcher Begründung wurde von einem slowenischen Gericht letztlich entschieden, dass die Abschiebung von A. B. nach Deutschland rechtmäßig sei – und wie ist diese Entscheidung vereinbar mit
- den Entscheidungen des slowenischen Verfassungsgerichts,
  - der EMRK,
  - völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Umgang mit Staatenlosen,
  - der Dublin-II-Verordnung?

Die Bundesregierung kommentiert die Entscheidungen slowenischer Gerichte nicht. Überdies ist in der Angelegenheit derzeit ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig, so dass die Bundesregierung auch aus diesem Grund keine Stellung zu den aufgeworfenen Rechtsfragen nimmt.

10. Ist es zutreffend, dass die deutsche Übernahmeerklärung im Fall B. unter dem Vorbehalt stand, dass der Asylantrag des Betroffenen in Slowenien nicht schriftlich zurückgezogen worden sei, und wenn ja, wie werden sich die deutschen Behörden verhalten, wenn sich die Angabe von Herrn B., dass er seinen Asylantrag am 6. November 2006 und ein zweites Mal direkt vor seiner Abschiebung nach Deutschland zurückgenommen habe, als zutreffend herausstellt?

Nein

11. Wird die Bundesregierung, gegebenenfalls auch im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft, mit Slowenien in Kontakt treten, um auf eine Lösung für die Familie B. bzw. eine Lösung der Gesamtproblematik der „erased people“ zu drängen?

Wenn ja, welche Lösung wird die Bundesregierung anstreben, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft das Thema Menschenrechte vor Ort angesprochen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die innenpolitische Diskussion in Slowenien einfließen wird.

12. Werden die deutschen Behörden insbesondere von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über den Fall des Herrn B. bzw. über die Gesamtproblematik entschieden hat, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Situation, sowohl in Bezug auf „erased people“ im Allgemeinen als auch auf Herrn B. und seine Familie im Besonderen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 wird verwiesen.